

Entgelttarif

für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 20. Mai 2009

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 mit Wirkung vom 1. August 2009 folgende allgemeine privatrechtlichen Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.

§ 1

Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätten sowie für Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung

Für den Besuch der Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung wird ein Entgelt nach der beigefügten, durchgängig einkommensabhängigen Kindertagesstätten-Entgeltstaffel erhoben. Das Entgelt wird für den Zeitraum der Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung auf Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Schulkindbetreuung) festgestellt; eine Neuberechnung des maßgeblichen Einkommens findet nur unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 statt, nicht aber bei einem Wechsel der Betreuungsform. Für die Betreuung in Familiengruppen wird für unter 3-jährige Kinder das dem Betreuungsumfang entsprechende Entgelt für Krippenbetreuung, für über 3-jährige Kinder das dem Betreuungsumfang entsprechende Entgelt für Kindergartenbetreuung festgesetzt.

§ 2

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Höhe der im Sinne dieses Tarifs zu entrichtenden Entgelte basiert auf dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt.

Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.

Das Einkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Einkommen

Als Einkommen gilt ein Jahreseinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft rechnenden Mitglieder. Dieses Einkommen errechnet sich aus der nicht um die Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Für die Festsetzung des Entgelts werden die Einkünfte berücksichtigt, die voraussichtlich in den auf den Betreuungsbeginn oder Betreuungsformwechsel folgenden zwölf Kalendermonaten erzielt werden. Sofern diese Einkünfte nicht ausreichend belegt werden können, sind ersatzweise die voraussichtlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die unter § 1 genannte Angebotsform erstmals nutzt, zugrunde zulegen.

2. Abzüge

Vom Einkommen nach Ziffer 1 werden abgezogen:

- 27 v. H. der Einkünfte, bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 22 v. H. der Einkünfte
- Unterhaltsleistungen an Kinder bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
- ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 – 3 des Einkommensteuergesetzes (Behinderten-Pauschbetrag)
- kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.045,17 € je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.

Der so ermittelte Betrag stellt das maßgebliche Einkommen dar.

3. Abweichende Entgeltfestsetzung

Verringert sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, wird das zu erhebende Entgelt auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem Zeitpunkt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis bis spätestens 3 Monate nach dem Veränderungszeitpunkt vorliegen. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird.

Erhöht sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 15 v. H. gegenüber dem bisherigen maßgeblichen Einkommen, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Entgelt wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung neu festgesetzt, ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Sofern für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung besuchen und gemeinsam in der Haushaltsgemeinschaft der Entgeltspflichtigen wohnen eine Neuberechnung durchgeführt wird, wird das hierbei ermittelte maßgebliche Einkommen auf alle Geschwisterkinder übertragen.

4. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Braunschweig behält sich vor, das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 3 Geschwisterermäßigung

Das zu zahlende Entgelt ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte bzw. eine Einrichtung der Teilzeit-Schulkindbetreuung inklusive der Offenen Ganztagschule im Grundschulbereich (OGS) besuchen und gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft mit den / der / dem Entgeltspflichtigen wohnen, für das zweite Kind um 50 v. H., für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Die Rangfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.

Geschwisterkinder, die weder eine städtische Kindertagesstätte, eine Kindertagespflegestelle noch eine von der Stadt Braunschweig geförderte Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe oder Elterninitiativen besuchen, zählen nicht hinsichtlich einer Geschwisterermäßigung.

§ 4 Essengeld

Das Entgelt für das in Kindertagesstätten verabreichte Mittagessen (für Krippenkinder die Baby-Kost) wird durch Beschluss des Rates kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.

§ 5 Beitragsfreie Betreuung im letzten Kindergartenjahr

- (1) In Kindertagesstätten betreute Kinder werden in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht, entgeltfrei betreut.
- (2) Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (so genannte Kann-Kinder), werden nach Vorlage der Aufnahmebestätigung der zuständigen Grundschule bis zum Beginn der Schulpflicht entgeltfrei betreut. Daneben werden die bis zum Vorliegen der Aufnahmebestätigung gezahlten Entgelte erstattet, bis das Kind unter Berücksichtigung von Satz 1 insgesamt ein ganzes Kindergartenjahr entgeltfrei betreut wurde. Der Erstattungsbetrag wird nicht verzinst.
- (3) Die Beitragsfreiheit wird auch für den Besuch einer Kindertagesstätte nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG gewährt. Die Freistellung erfolgt unabhängig von einer bereits vorangegangenen Freistellung nach § 5 Abs. 1 des Entgelttarifes.
- (4) Der Anspruch auf unentgeltliche Betreuung umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (5) Die Gewährung der Geschwisterermäßigung nach § 3 Entgelttarif bleibt von der Inanspruchnahme der beitragsfreien Betreuung im letzten Kindergartenjahr unberührt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Entgelttarif tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 17. Februar 2009 außer Kraft.

Gezeichnet

Markurth
Sozial-, Gesundheits- und Jugenddezernent

